

## **Protokoll der Sitzung des studentischen Wahlvorstandes vom 14.2. 2007, 17.20 h**

Anwesend: Micha Plöse, Lena Müller, Göde Both (Protokoll)

Abwesend: Martin Polkert (entschuldigt)

### **Tagesordnung**

1. Beschluss der Tagesordnung
2. Bestätigung der Protokolle vom 31.1.07 und 8.2.07
3. Wahlanfechtungen
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
5. Verschickung der Mandatserteilung
6. Danksagungen und Lobpreisungen
7. Finanzen
8. Abschlussbericht ans Stupa
9. Varia

### **TOP 1: Beschluss der Tagesordnung**

einstimmig beschlossen

### **TOP 2: Bestätigung der Protokolle vom 31.1.07 und 8.2.07**

einstimmig bestätigt

### **TOP 3: Wahlanfechtungen**

1. Innerhalb der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche gegen die Wahl erfolgt.
2. Es erfolgte ein Einspruch am 7. Februar 2007 per Mail gegen die Verwaltungspraxis, dass Stimmzettel, die im Falles des Verwählens oder Verschreibens von den WählerInnen zerstört wurden, dem Wahlvorstand ausgehändigt werden müssen, bevor ihnen ein neuer Stimmzettel gegeben wird. Der Einspruchsführer sieht darin einen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis. Nach seiner Ansicht „muss in einem solchen Fall [der Stimmzettel] vor den Augen des Wahlvorstandes zerstört und dann mitgenommen und selbst entsorgt werden, um das Wahlgeheimnis zu wahren.“  
Der Einwand wurde vom Studentischen Wahlvorstand wie folgt beschieden: Der Einwand richtet sich zunächst nicht gegen die Wahl als solche, stellt damit keine taugliche Anfechtung des Wahlergebnisses dar. Im Interesse an einer fehlerfreien Wahldurchführung haben wir uns des Problems jedoch angenommen. Der Einwand des Einspruchsführers ist nicht völlig unberechtigt. Im konkreten Fall wurde jedoch der Aushang und die Praxis mit dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Ihm werden die zerstörten Wahlzettel selbstverständlich ungeöffnet und ungelesen gemeinsam mit den ausgewerteten zur Vernichtung übergeben. Die Unterlagen unterliegen dem Wahlgeheimnis und die Wahlvorstände wurden instruiert, die zerstörten Wahlzettel lediglich entgegenzunehmen, nicht aber zu lesen oder zu öffnen. Daher liegt hier lediglich eine abstrakte Gefährdung des Wahlgeheimnisses vor. Tatsächlich wurden die so zerstörten Stimmzettel in einer gesonderten Mappe, gemeinsam mit den anderen zerstörten Wahlzetteln verwahrt, weswegen eine individuelle Zuordnung kaum noch möglich ist.  
Es besteht ferner ein sachlicher Grund, für die Verwahrung zerstörter Stimmzettel durch den Wahlvorstand. Auch zerstörte Stimmzettel gehören zum Wahlverfahren und sind daher gem. § 12 HUSTWO i.V.m. § 21 HUWO vom Wahlvorstand bis zum Ende

des Semesters aufzubewahren, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Im Falle einer Wahlanfechtung ist der Wahlvorstand ggf. gezwungen, das gesamte Wahlergebnis durch eine Neuauszählung zu überprüfen. In diesem Falle müssen auch die zerstörten Wahlzettel überprüf- und daher auffindbar sein.

3. Es erfolgte am 15. Januar 2007 ein Einspruch per Mail gegen das laufende Wahlverfahren. Der Einspruchsführer behauptete eine Pflichtversäumnis des Studentischen Wahlvorstands und eine Verletzung der Vorschriften über das Wahlrecht. Er begründete dies damit, dass die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung nicht innerhalb der durch § 4 Abs. 2 der Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (i.d.F. v. 28. April 2005) festgelegten Frist vorgenommen worden sei. Zum satzungsmäßigen Zeitpunkt hätte keine Wahlbekanntmachung auf den Internetseiten der HU zu Berlin bzw. des ReferentInnenrates vorgelegen. Auch sei es am Stichtag zu keiner andersgearteten ausreichenden Veröffentlichung gekommen. Da die Wahlbekanntmachung allen Wahlberechtigten die rechtzeitige Einreichung von Wahlvorschlägen ermöglichen soll, hätte die unzureichende Veröffentlichung eine unzulässige Einschränkung von Wahlrechten (hier: der Einreichung von Wahlvorschlägen) verursacht, die geeignet sei, die Mandatsverteilung zu ändern, weshalb das laufende Wahlverfahren für ungültig zu erklären sei.

Auf diesen Einspruch hin hat der Studentische Wahlvorstand den Einspruchsführer mit Mail vom 19. Januar 2007 über den Eingang des Schreibens informiert und ihm mitgeteilt, dass Einsprüche gegen die Wahl nur durch Wahlberechtigte erhoben werden können (vgl. § 10 Abs. 2 HUSTWO iVm § 16 Abs. 1 HUWO). Der Einspruchsführer wurde aufgefordert, diese subjektive Anfechtungsbefugnis nachzuweisen und seinen Einspruch zumindest nachträglich in einem persönlich unterschrieben Schreiben darzutun.

Der Aufforderung ist der Einspruchsführer bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gegen die Wahl, am Dienstag, den 13. Februar 2007, um 15:00 Uhr, nicht nachgekommen. Der Einspruch genügt daher nicht der erforderlichen Form. Er ist daher nicht entscheidungsfähig, mithin unzulässig.

Unabhängig davon tragen die vom Einspruchsführer vorgetragene Argumente nicht.

a) Der Einspruch wurde zur Unzeit erhoben. Einsprüche gegen die Wahl sind gem. § 10 Abs. 2 HUSTudWO i.V.m. § 16 Abs. 1 HUWO innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses zulässig. Davor sind Einsprüche lediglich gegen das WählerInnenverzeichnis oder gegen den Wahlvorschlag statthaft (Umkehrschluss aus § 16 Abs. 2 HUWO). Als möglicher Einspruch gegen den Wahlvorschlag war er jedoch verfristet. Er hätte daher innerhalb der Einspruchsfrist gegen die Wahl in der vorschriftsmäßigen Form eingereicht werden müssen.

b) Der Einspruch ist – seine Zulässigkeit unterstellt – auch nicht begründet. Gem. § 10 Abs. 2 HUSTudWO i.V.m. § 16 Abs. 3 HUWO ist ein Einspruch begründet, wenn Vorschriften gegen das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass die Wahlbekanntmachung nicht innerhalb der durch § 4 Abs. 2 HUSTudWO festgelegten Frist vorgenommen worden sei, ist dem Einspruch zuzustimmen. Die Wahlbekanntmachung ist auf den 17. November 2006 datiert. Dies entspricht nicht der satzungsmäßigen Frist von 70 Kalendertagen vor

Wahlbeginn – das wäre der 14. November 2006 gewesen. Damit rügt der Einspruch zutreffend eine Verletzung der Wahlverfahrens i.S.v. § 16 Abs. 3 HUWO. Die rechtzeitige Bekanntmachung der Wahl dient – wie andere Fristen des Wahlverfahrens auch – der notwendigen Information und Teilhabermöglichkeit der WählerInnen und KandidatInnen im Wahlverfahren. Als solche ist die 70-Tage-Regelung jedoch eine reine Ordnungsvorschrift, weil sie lediglich der zweckmäßigen Durchführung der Wahl dient, nicht jedoch subjektive Rechte insoweit begründet, als der/die einzelne durch eine Verletzung der Vorschrift in eigenen Rechten verletzt würde bzw. ihm/ihr diese Rechte wesentlich verkürzt würden. Vorliegend ist es jedoch zu einer Verletzung von Rechten nicht gekommen. Zwar wurde die Wahl drei Tage zu spät bekannt gegeben. Dadurch verlängerte sich jedoch auch automatisch die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Von daher hat die gerügte Rechtsverletzung gerade nicht zu „einer unzulässigen Einschränkung von Wahlrechten (hier: der Einreichung von Wahlvorschlägen)“ geführt. Dem Schutzzweck der Vorschrift wurde Genüge getan. Daher war der Verstoß auch nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern. Er ist somit gem. § 10 Abs. 2 HUSTudWO i.V.m. § 16 Abs. 3 HUWO unbeachtlich.

- c) Soweit der Einspruchsführer rügt, die Bekanntmachung der Wahl sei auch unabhängig vom konkreten Datum nicht ausreichend veröffentlicht worden, treffen die vorgetragenen Behauptungen nicht zu. Die Wahlbekanntmachung wurde an den Aushangwänden des ReferentInnenrates universitätsöffentlich gemacht, was der Veröffentlichungspflicht genügt. Desweiteren wurden die im StuPa vertretenen Listen von den Fristen der Wahl in einem gesonderten Schreiben sowie durch Ankündigung während der Sitzung des StudentInnenparlaments in Kenntnis gesetzt. Eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des Studentischen Wahlvorstandes wurde nachgeholt, nachdem der neu gewählte Wahlvorstand seine Arbeit aufgenommen hatte. Das war gut drei Wochen vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
4. Von Amts wegen prüfte der Studentische Wahlvorstand eine mögliche Doppelmitgliedschaft der KandidatInnen im StudentInnenparlament und im Personalrat der Studentischen Beschäftigten. Dabei ergaben sich keine Überschneidungen. Daher kann dahingestellt bleiben, ob der PRstudB überhaupt für solche Stellen zuständig ist, für die das StuPa Arbeitgeberfunktionen ausübt und daher der Grundsatz der Inkompatibilität gem. § 7 Abs. 7 Satz 1 HUWO (analog) Anwendung findet.

#### **TOP 4: Feststellung des amtlichen Endergebnisses**

Das amtliche Endergebnis wird festgestellt und wie üblich ausgehängt.

*Göde: Internetseite aktualisieren.*

*Göde: Sitze-Vergleich jetzt/letzte Wahl*

#### **TOP 5: Verschickung der Mandatserteilung**

Schreiben ist vorbereitet und liegt auf dem Server.

*Lena: Erledigt die Versendung.*

#### **TOP 6: Danksagungen und Lobpreisungen**

Dankeschreiben an: Universitätsleitung, Studentensekretariat, CMS, Poststelle, Druckerei, Datenschutzbeauftragter, RefRat, StuPa, SBZ Prüfstand, SBZ Krähenfuß

Kuchen für: Poststelle und CMS

*Micha: Briefentwurf zur Kenntnis per e-mail bis Donnerstag*

### **TOP 7: Finanzen**

Folgende Kosten sind bereits entstanden:

Versorgung bei der Auszählung:	€ 53
Taxi für Transport ungeöffneter Urnen von A'hof:	€ 24,60
Getränke Krähe:	€ 25
Versorgung Adlershof:	€ 11,42
Getränke Adlershof:	€ 10
Post:	€ 2,15
<u>Kekse für Wählende in Mitte:</u>	<u>€ 13</u>
Zwischensumme:	€ 140,97

Für ein „Helfer-Dank“-Treffen bleiben ca. € 59,03

### **TOP 8: Abschlussbericht ans Stupa**

Schriftlicher Bericht: Statistiken für Listen (*Göde*) und Anmerkungen zur Wahl (*Micha*)

### **TOP 9: Klärung Aufwandsentschädigung**

vertagt auf nächste Sitzung. Alex wird hierzu eingeladen.

Sitzungsende: 19:00 Uhr